

ZBB 2002, 220

BGB § 426

Keine Beschränkung der Bürgenhaftung auf Haftungsquote im Gesamtschuldverhältnis mehrerer Sicherungsgeber gegenüber dem Erwerber eines mit einer zu den Sicherheiten gehörenden Grundschuld belasteten Grundstücks

BGH, Urt. v. 05.03.2002 – XI ZR 184/01 (OLG Hamm), ZIP 2002, 656 = NJW 2002, 1491 = WM 2002, 744 = ZfIR 2002, 444 = EWiR 2002, 427 (Clemente)

Amtlicher Leitsatz:

Sind für eine Forderung mehrere Sicherheiten bestellt worden und besteht zwischen den Sicherungsgebern ein Gesamtschuldverhältnis oder eine vertragliche Vereinbarung über ihre Haftungsquoten, so entstehen daraus Rechte und Pflichten nur im Verhältnis zwischen den beteiligten Sicherungsgebern. Gehört zu den Sicherheiten eine Grundschuld, so erstrecken die genannten Rechte und Pflichten sich nicht auf einen Dritten, der das belastete Grundstück erwirbt.